Friedhofssatzung
für den Waldfriedhof „RuheForst Hohenzollern Sigmaringen“

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sigmaringen am 21.07.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung des Waldfriedhofs „RuheForst Hohenzollern Sigmaringen“ der Stadt Sigmaringen

(1) Der Waldfriedhof „RuheForst Hohenzollern Sigmaringen“ (Waldfriedhof) ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Sigmaringen.

(2) Der in der Form eines Bestattungswaldes geführte Waldfriedhof dient der Beisetzung von Aschen verstorbener Gemeindeeinwohner, der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie von Aschen anderer Verstorbener. Der Waldfriedhof dient auch der Beisetzung von Aschen von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.

(3) Die Beisetzung der Aschen erfolgt in Urnen in möglichst weitgehend naturbelassener Umgebung in hierzu festgelegten RuheBiotopen (Grabstätten).

(4) Den Parteien ist bewusst, dass im Teilbereich des RuheForsts ein städt. Premium-Wanderweg, der Kloster-Felsenweg, verläuft.

§ 2
Verwaltung und Betrieb des Waldfriedhofs

(1) Die Verwaltung und der Betrieb des Waldfriedhofs obliegen der Stadt Sigmaringen.

(2) Für die Unterhaltung des Waldfriedhofs, dessen sonstigen Betrieb, die Durchführung von Bestattungen und für die Gewährleistung der

Verkehrssicherheit können im jeweils durch den Träger der Friedhofsanlage festzulegenden Umfang Dritte als Verwaltungshelfer oder als sonstige Beauftragte herangezogen werden.

(3) Die Verleihung von Nutzungsrechten an einem RuheBiotop©, die Erstellung der Entgeltanforderungen im Auftrag der Stadt Sigmaringen sowie die Vereinnahmung der Nutzungsentgelte kann auf Dritte übertragen werden.

(4) Werden Dritte i.S.d. Absatzes 2 und 3 herangezogen ist damit keine Aufgabenübertragung verbunden, es bleibt die Stadt Sigmaringen als Träger der Friedhofsanlage für die Durchführung des Gesamtbetriebs verantwortlich.

§ 3
Nutzungsrecht

(1) Zur Nutzung eines RuheBiotops bedarf es des Erwerbs eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechts, das von der Stadt Sigmaringen oder im Fall des § 2 Absatz 3 von einem beauftragten Dritten auf schriftlichen Antrag in der Form einer schriftlichen Nutzungserlaubnis verliehen wird (§ 12 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg). Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Ein Nutzungsrecht i.S.d. Absatzes 1 kann bereits zu Lebzeiten und unter Beachtung der Mindestruhezeit von 15 Jahren (§ 11 Abs. 1 dieser Satzung) für die Dauer von höchstens 99 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.

(3) Ein Anspruch auf eine Verleihung oder eine erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Mit Zustimmung der Stadt Sigmaringen oder im Fall des § 2 Absatz 3 durch einen beauftragten Dritten kann das Nutzungsrecht durch den Nutzungsberechtigten auf eine ihm nahestehende Person (Familienangehörige und Lebenspartner) übertragen werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (§ 11 dieser Satzung) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(5) Für die Verleihung des Nutzungsrechts an der Grabstätte (RuheBiotop) erhebt die Stadt Sigmaringen oder im Fall des § 2 Absatz 3 der beauftragte Dritte ein Entgelt (§ 14 Abs. 1 dieser Satzung). Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung des Nutzungsentgelts.

§ 4
Geltungsbereich

(1) Zum Waldfriedhof „RuheForst Hohenzollern Sigmaringen“ gehören die Waldflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 2007/7 (Laizer Erget) mit einer Teilfläche von 24,4 ha, Flst. Nr. 2008/3 (Unterer Schererhau) mit einer Gesamtfläche von 5,7 ha, Flst. Nr. 2084/9 (Keßlersbrunnen) mit einer Gesamtfläche von 0,03 ha sowie Zuwegungsflächen auf den Grundstücken Flst.-Nr. 2009/4 mit einer Gesamtfläche von 0,5 ha und Flst.Nr. 2009/3 mit einer Gesamtfläche von 0,03 ha. Maßgeblich ist der Lageplan des Büros Dr. Grossmann, Balingen, vom 25. Juni 2021 als Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die innerhalb des Waldfriedhofs zur Bestattung vorgesehenen Bereiche (Bestattungsflächen) ergeben sich aus dem in Absatz 1 benannten Lageplan. Die Bestattungsflächen werden in Abschnitten fortlaufend belegt.

(3) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Waldfriedhof „RuheForst Hohenzollern Sigmaringen“.

II.
Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Der Waldfriedhof darf ganzjährig und täglich entsprechend den Bestimmungen des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (§ 37) sowie nach Maßgabe dieser Satzung von jedermann betreten werden.

(2) Durch die Stadt Sigmaringen kann das Betreten des Waldfriedhofs aus wichtigem Grund oder bei Vorliegen besonderer Umstände für Teilflächen oder die Gesamtanlage gegenständlich beschränkt oder in zeitlicher Hinsicht vorübergehend untersagt werden.

(3) Bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen ist der Waldfriedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6
Verhaltensregeln im Waldfriedhof

(1) Jeder Besucher des Waldfriedhofs „RuheForst Hohenzollern Sigmaringen“ hat sich der Würde der Friedhofsanlage entsprechend zu verhalten. Anordnungen seitens der Stadt Sigmaringen durch deren Mitarbeiter sowie des als Verwaltungshelfer herangezogenen Personals ist Folge zu leisten.

(2) Im Waldfriedhof ist den Besuchern insbesondere untersagt:

(a) Beisetzungen zu stören,
(b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
(c) Druckschriften aller Art, insbesondere für Werbezwecke, zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungen oder Gedenkfeiern notwendig und üblich sind
(d) Während einer Beisetzung oder einer Gedenkfeier in deren unmittelbarer Nachbarschaft Arbeiten gleich welcher Art auszuführen
(e) Wald- und Bestattungsflächen sowie Einrichtungen und Anlagen des Waldfriedhofs zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen
(f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, ausgenommen hiervon ist das Durchwandern auf dem Premiumwanderweg Kloster-Felsenweg auf direkter Route – auch in Gruppen
(g) Grabdenkmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten
(h) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke nieder zu legen sowie Kerzen oder Lampen aufzustellen und Anpflanzungen vorzunehmen
(i) Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen außerhalb der als Zuwegung (zum Andachtsplatz) vorgesehenen Wegeflächen sowie mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege
(j) Das Reiten außerhalb befestigter Wege sowie das Reiten auf für Reiter gesperrten Wege
(k) Offenes Feuer anzuzünden
(l) Hunde unangeleint laufen zu lassen
(m) Der Würde des Orts unangemessene Freizeitaktivitäten zu

entfalten (insbesondere zu picknicken und zu campieren, zu spielen, zu lärmen oder zu musizieren).

(3) Die Stadt Sigmaringen kann auf entsprechenden Antrag Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung sowie der Würde des Waldfriedhofs vereinbar sind.

(4) Allgemein zugelassen ist das Befahren befestigter Wege mit Kinderwägen und Rollstühlen sowie für Trauergäste und Besucher auf der planungsrechtlich festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen (Personenwagen) zum Parkplatz.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer bei der Stadt Sigmaringen angemeldeten Beisetzung zusammen hängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt und sind mindestens eine Woche vor deren Durchführung schriftlich ihr gegenüber anzumelden.

III.
Beisetzungsvorschriften

§ 7
RuheBiotope als Grabstätten

(1) Grabstätten i.S. dieser Friedhofssatzung sind die innerhalb der Bestattungsflächen der Friedhofsanlage ausgewiesenen und in einem Register erfassten RuheBiotope.

(2) Innerhalb des RuheBiotops werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,5 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne beigesetzt. Die RuheBiotope bleiben bei der Beisetzung und während der Nutzungszeit naturbelassen, der umgebende Wald darf in seinem Erscheinungsbild nicht verändert werden.

(3) Es werden folgende RuheBiotope unterschieden:

(a) <u>EinzelBiotope</u>
Das Nutzungsrecht ist auf eine einzelne Person beschränkt.

(b) <u>FamilienBiotope</u>

Das Nutzungsrecht ist auf maximal 12 Bestattungen beschränkt und bezieht sich auf die in der Verleihung näher bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.

(c) FreundschaftsBiotope

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf den durch Verleihung Berechtigten sowie maximal 11 weitere von ihm schriftlich zu benennende Berechtigte.

(d) GemeinschaftsBiotope

Das Nutzungsrecht ist auf maximal 12 Bestattungen beschränkt, wobei für jede Grabstätte eine Verleihung erfolgt.

(e) Regenbogenbiotope

Dieses Biotop ist für Fehl- und Totgeburten bestimmt. Der Waldfriedhof „RuheForst Hohenzollern Sigmaringen“ bietet insoweit den Eltern als Beitrag zur Trauerbewältigung die Möglichkeit, ihre verstorbenen Kinder in einer würdevollen Umgebung beizusetzen.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Ruhebiotops in bestimmter Lage besteht nicht.

§ 8
RuheBiotop-Gestaltung

(1) An den innerhalb der Friedhofsanlage ausgewiesenen und im Register eingetragenen RuheBiotopen wird durch den Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von maximal 6 x 10 cm abgebracht. Das Schild enthält Name und Vorname sowie Geburtstag und Sterbetag oder Geburtsjahr und Sterbejahr der im RuheBiotop bestatteten Person. Seitens der Angehörigen kann auf die Anbringung eines Markierungsschildes verzichtet werden. Im Falle eines gemeinschaftlich genutzten RuheBiotop werden jeweils bis zu 6 Namen auf einem Markierungsschild unter Beachtung der Regelungen des Satzes 1 zusammengefasst.

(2) Aufgrund der dem Waldfriedhof „RuheForst Hohenzollern Sigmaringen“ beigegebenen Zielsetzung sollen die natürlichen Verhältnisse am RuheBiotop und in dessen Umgebung möglichst unverändert erhalten bleiben. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt,

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
Maßnahmen seitens des Friedhofsträgers zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bleiben hiervon unberührt.

(3) Der gewachsene und naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden, weshalb es nicht zulässig ist, in oder auf dem Waldboden Veränderungen gleich welcher Art vorzunehmen oder RuheBiotope zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern.

§ 9
Erfassung von RuheBiotopen

(1) Auf den im Lageplan (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung) ausgewiesenen Bestattungsflächen werden in Abstimmung zwischen der Stadt Sigmaringen als Friedhofsträger und dem Grundstückseigentümer nach den standörtlichen Gegebenheiten und den Zielsetzungen der Friedhofsanlage geeignete RuheBiotope ausgewählt und in einem separaten Register erfasst. Jedes RuheBiotop erhält hierbei zur Gewährleistung seines Auffindens eine Registernummer.

(2) Unabhängig der in Absatz 1 getroffenen Regelung wird durch die Stadt Sigmaringen ein Bestattungsbuch (§ 40 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg) mit den gesetzlich geforderten Angaben geführt, aus der die jeweils erfolgten Verleihungen und die beigesetzen Personen unter Angabe des Beisetzungstages sowie der Registernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.

§ 10
Durchführung von Beisetzungen

(1) Jede Beisetzung ist unverzüglich bei der Stadt Sigmaringen anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einem bei Lebzeiten erworbenen RuheBiotop angemeldet, so ist auf Verlangen der Stadt Sigmaringen das zugehörige Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Beisetzungstermin wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und den betroffenen Angehörigen abgestimmt. An

Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Beisetzungen statt, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Sigmaringen. Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang und bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

(4) Die Urnenbeisetzung gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Friedhofsträger.

(5) Die Absätze 1 – 4 geltend entsprechend, soweit die Beisetzung unter Beteiligung eines Verwaltungshelfers oder sonstigem Beauftragten des Friedhofsträgers zur Durchführung gelangt.

§ 11
Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit für jede beigesetzte Urne beträgt 15 Jahre.

(2) Die Nutzungszeit ist auf maximal 99 Jahre begrenzt.

IV.
Haftungsbestimmungen

§ 12
Haftung des Friedhofsträgers

(1) Das Betreten des Waldfriedhofs durch die Allgemeinheit erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Nutzungsberechtigten und Besucher des Waldfriedhofs verbleibt es bei der Verkehrssicherungspflicht des Friedhofsträgers gemäß § 7 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg. Der Stadt Sigmaringen obliegen keine über die Verkehrssicherung nach Satz 2 hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten, insbesondere haftet die Stadt Sigmaringen nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Sigmaringen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Für die Tätigkeit von ihr eingesetzter Verwaltungshelfer oder hinzugezogener Beauftragter haftet die Stadt Sigmaringen im gleichen Umfang wie in Absatz 1 festgelegt.

§ 13
Haftung der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen und den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Nutzung der Friedhofsanlage entstehen. Sie haben in diesem Umfang den Friedhofsträger von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Mehrere Nutzungsberechtigte haften für von ihnen nach Maßgabe des Absatzes 1 verursachte Schäden als Gesamtschuldner.

V.
Gebühren- und Entgeltregelungen

§ 14
Allgemeines

(1) Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätten (Verleihung eines Nutzungsrechts) erhebt die Stadt Sigmaringen nach Maßgabe dem dieser Satzung beigefügten Entgeltverzeichnis ein nach der jeweiligen Wertigkeit des RuheBiotops zu bemessendes Entgelt.

(2) Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von der Stadt Sigmaringen gesondert Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 15
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren gemäß § 14 Abs. 2 dieser Friedhofssatzung ist verpflichtet

(a) wer die betreffende Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird

(b) wer die Gebührenschuld der Stadt Sigmaringen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat

(c) oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld bei Verwaltungsgebühren nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Verwaltungsgebühren gemäß Absatz 1 werden nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 17
Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenverzeichnis der Friedhofsatzung der Stadt Sigmaringen, derzeit in der Fassung vom 24.06.2020 vorliegend.

VI.
Sonstige Bestimmungen

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) den Waldfriedhof „RuheForst Hohenzollern Sigmaringen“ entgegen der Vorschriften des § 5 betritt.

(2) entgegen § 6 Abs. 1 sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält oder Anordnungen der Mitarbeiter des Friedhofsträgers oder eines von dort Beauftragten nicht befolgt.

(3) entgegen den Verhaltensregeln gemäß § 6 Absatz 2

(a) Beisetzungen stören
(b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet
(c) Druckschriften aller Art, insbesondere für Werbezwecke, verteilt; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungen oder Gedenkfeiern notwendig und üblich sind
(d) während einer Beisetzung oder einer Gedenkfeier in deren

unmittelbarer Nachbarschaft Arbeiten gleich welcher Art ausführt

(e) Wald- und Bestattungsflächen sowie Einrichtungen und Anlagen des Waldfriedhofs verunreinigt, beschädigt oder entfernt

(f) Veranstaltungen jeglicher Art durchführt, ausgenommen hiervon ist das Durchwandern auf dem Premiumwanderweg

(g) Grabdenkmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten Errichtet

(h) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt sowie Kerzen oder Lampen aufstellt und Anpflanzungen vornimmt

(i) den Waldfriedhof mit motorisierten Fahrzeugen außerhalb der als Zuwegung (zum Andachtsplatz) vorgesehenen Wegeflächen sowie mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege befährt

(j) außerhalb befestigter Wege oder auf für Reiter gesperrten Wege reitet

(k) offenes Feuer anzündet

(l) Hunde unangeleint laufen lässt

(m) der Würde des Ortes untergemessene Freizeitaktivitäten Entfaltet (insbesondere picknickt, campiert, spielt, lärmt oder musiziert).

(4) entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Veränderungen an den RuheBiotopen und deren Umgebung vornimmt.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 09.09.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sigmaringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Sigmaringen, 02.09.2021

gez.
Dr. Marcus Ehm
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis

RuheForst Hohenzollern Sigmaringen

Einzelner Bestattungsplatz (GemeinschaftsBiotop)

Wertstufe I	600,00 €
Wertstufe II	900,00 €
Wertstufe III	1.200,00 €
Wertstufe IV	1.800,00 €

Komplettes RuheBiotop mit bis zu 12 Bestattungsplätzen (Familien – oder Freundschafts- oder EinzelBiotop)

Wertstufe I	3.600,00 €
Wertstufe II	4.900,00 €
Wertstufe III	6.300,00 €
Wertstufe IV	8.700,00 €

Erläuterung zu den Wertstufen:

Die Einteilung orientiert sich an der Baumart, dem Alter und der Dimension der Bäume sowie der Einzigartigkeit der RuheBiotope.

Entgelt für eine Beisetzung

Beisetzungsentgelt	340,00 € pro Beisetzung
Zuschlag für Beisetzungen am Samstag	120,00 € pro Beisetzung

Entgeltfreie Nutzung eines Bestattungsplatzes an einem RegenbogenBiotop

Die Bestattungsplätze für Tot- oder Fehlgeburten werden kostenlos zur Verfügung gestellt.